



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pill vom 06.07.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragsatz

Die Gemeinde Pill erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragsatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 v.H. des für die Gemeinde Pill von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors, das sind sohin je Einheit € 5,25 der Bemessungsgrundlage, fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss über die Höhe des Erschließungskostenfaktors gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2001 außer Kraft.

An der Gemeindetafel

angeschlagen am	08.07.2015
abgenommen am	23.07.2015



Der Bürgermeister

Ing. Hannes Fender